

Ihr Spezialist für Bankrecht, Wirtschaftsrecht, Zivil- und Arbeitsrecht

10707 Berlin Sächsische Str. 22

Tel. 030 21234164 oder 015202099626

Fax 032121336265 ; ra_dr_eickhoff@web.de

Web : <http://wolfgang-eickhoff.de>

Bankrecht

Guthabenkonten:

Kontokündigung durch die Bank oder Strafzinsen auf Einlagen

Was tun?

Manche Banken haben ein Problem mit der EZB – Strafzinsen für sich -, weil sie DERZEIT zu viel Geld haben. Irgendwo muss es ja hin. Der Banktresor ist keine Lösung und die Kollegen wollen es meist auch nicht.

Vor zwei Jahren hätte es noch niemand geglaubt, dass Banken Kunden mit hohen Guthaben bei Ihnen „loswerden“ wollen oder jedenfalls Strafzinsen auf die Einlagen fordern. Nimmt man „nur“ 0,5% Strafzins und rechnet die Inflation von derzeit rund 2% hinzu, bedeutet das einen jährlichen Verlust von 2,5%. Doch das ist schon das „bessere“ Problem der Kunden mit ihren Hausbanken, die zumindest den Kunden halten wollen. Bei Spezialkreditinstituten wie Autobanken usw. sieht das dann schon anders aus: Nicht benötigten Geldes entledigt sich die Bank kurzerhand durch Kündigung. Was tun, wenn die nächste Bank Ihre Einlagen auch nicht will? Ausweichen auf Banken mit niedriger Bonität, Immobilien oder Aktien und gewagte Investments oder schenken an nahe Angehörige? All dies ist nicht immer eine Alternative und hat andere Nachteile oder Risiken.

Doch wie sieht es juristisch aus? Da ist zwischen Neukunden und Bestandskunden zu unterscheiden.

Neukunden mit hohen Einlagen muss niemand akzeptieren, Deckelungen oder Strafzinsen können vorgesehen werden. In Extremfällen kann es eine Ausnahme geben bei Privatkunden bei Sparkassen oder, ganz selten, auch bei Geschäftsbanken jedenfalls für Privatkunden geben.

Sind Sie schon Kunde, wird es für die Bank schwieriger. Eine Kündigung aus wichtigem Grund dürfte ausscheiden. Sie haben ja nichts falsch gemacht, das Verhalten der EZB mit ihren Strafzinsen ist Ihnen nicht zurechenbar. Akzeptieren Sie aber die Höchstgrenzen usw und halten Sie sich nicht daran, wird es eng für den Kunden.

Bleibt die mögliche ordentliche Kündigung ohne wichtigen Grund. Man sollte sofort anwaltlichen Rat einholen, bevor es zu Problemen kommt. Sie wird meist angedroht.

Wohl NICHT möglich sind die Einführung von Strafzinsen durch Änderung der AGBs. Hier hat der BGH erst kürzlich enge Grenzen gezogen. Ob es aber eine unbegrenzte Annahmepflicht für Spareinlagen gibt, darf ebenfalls bezweifelt werden.

Wenden Sie sich an einen Anwalt, der die Fragen aus der Praxis kennt! Ihr Dr. Eickhoff aus Berlin